

V e r t r a g

Zwischen

Bürgerbus Walsrode e. V
Am Berge 10
29664 Walsrode

Im Folgenden Vermieter genannt

und

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Im Folgenden Mieter genannt

§ 1

- (1) Der Vermieter vermietet an den Mieter die Platzierung von digitalen Werbestandbildern auf dem im BürgerBus fest installierten digitalen ca. 19“ Bilderrahmen. Das Werbestandbild wird im Wechsel regelmäßig – pro Stunde wenigstens einmal für 10 Sekunden - auf dem „digitalen Bilderrahmen“ angezeigt.
- (2) Der Vermieter betreibt den Bürgerbus und präsentiert die Werbung im Linieneinsatz gemäß der konzessionierten Fahrtstrecke und dem Fahrplan.

§ 2

- (1) Die Werbemaßnahme des Mieters beginnt mit der Aufnahme des Linienbetriebes ab dem xx.xx.xxxx. Die Laufzeit des Vertrages beginnt zum gleichen Zeitpunkt.
- (2) Die Laufzeit des Vertrages beträgt ein Jahr (ab Vertragsbeginn, Absatz 1). Sie verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht von einem Vertragspartner drei Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.
- (3) Sollte der Vertrag infolge unvorhergesehener Umstände nicht vereinbarungsgemäß eingehalten bzw. ausgeführt werden können, besteht für die Vertragsparteien die Verpflichtung zur unverzüglichen gegenseitigen Benachrichtigung.
- (4) Sollte der Vermieter infolge unvorhergesehener Umstände seinen Betrieb einstellen müssen, erlischt der Vertrag ab dem Zeitpunkt der Einstellung des Linienbetriebes.

§ 3

Es wird ein jährlicher Mietpreis in Höhe von 200,00 € (in Worten: zweihundert Euro), zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer pro gebuchten digitalen Werbebild auf dem im Bürgerbus fest installierten digitalen ca. 19“ Bilderrahmen vereinbart. Die Zahlung erfolgt jeweils jährlich zum ersten des Monats, in dem die Laufzeit des Vertrages beginnt. Sie ist auf Anforderung durch den Vermieter fällig.

§ 4

- (1) Das Werbebild wird vom Mieter erstellt und dem Vermieter als JPG-Datei zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Austausch des Werbebildes kann einmal wöchentlich, jeweils am Wochenende kostenpflichtig vorgenommen werden. Die JPG-Datei wird zu diesem Zwecke vom Mieter jeweils 4 Tage vor dem gewünschten Wechsel als JPG-Datei dem Vermieter zur Verfügung gestellt. Für den Wechsel werden 20€ zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer berechnet.
- (3) Ist der Bürgerbus aufgrund von Diebstahl, Unfall oder Beschädigung länger als einen halben Monat (12 Betriebstage) nicht einsatzfähig, so dass die Werbung für diesen Zeitraum nicht vorgeführt werden kann, ist der Mietpreis anteilmäßig für die Dauer des Ausfalls zu erstatten oder zu verrechnen. Fälle höherer Gewalt (z. B. Streik), Betriebseinschränkungen durch Wettereinflüsse, wartungsbedingte Betriebsunterbrechungen sowie behördliche Anordnung sind hiervon ausgenommen.
- (4) Wird die Werbung ganz oder teilweise von den zuständigen Behörden oder Aufsichtsstellen untersagt, so kann der Vertrag vom Zeitpunkt der Beendigung der Werbung ab in dem entsprechenden Umfang aufgrund der von dem Mieter unverschuldeten Unmöglichkeit der Leistung aufgehoben werden. Schadenersatzansprüche stehen aus diesem Anlaß keiner der beiden Parteien zu. Geleistete Zahlungen werden für die noch ausstehende Zeit anteilmäßig zurückvergütet, darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

§ 5

Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Mieter. Der Vermieter ist berechtigt, Werbung, deren Inhalt nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen gegen allgemeine Gesetze oder die guten Sitten verstößt oder deren Ausführung für ihn unzumutbar wäre, zurückzuweisen.

§ 6

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Rechtlich nicht zulässige bzw. nichtige Passagen führen nicht zur Gesamtnichtigkeit des Vertrages. Die nicht zulässigen oder nichtigen Passagen sind durch rechtlich zulässige zu ersetzen.

§ 7

Gerichtsstand ist Walsrode.

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt, jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Walsrode,

für den Mieter

für den Vermieter

Joachim Wiebring Friedemann Bach